



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 589/05

vom  
22. Februar 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer Vergewaltigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Februar 2006 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 8. September 2005 wird verworfen; jedoch wird das angefochtene Urteil aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 14. Dezember 2005 dahin abgeändert, dass der Angeklagte in den Fällen II 13-16 der Urteilsgründe nicht wegen sexueller Nötigung, sondern wegen Vergewaltigung verurteilt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Appl